Verfassung

Wie es mit dem Beschoß von Grundstücken und derer Hauß-Genossen- als des Mitbürger-Beschoß zu halten.

1.

Ein jeniger, so ein Haus- oder vor der Stadt Feldgüter unter des Raths Jurisdiction besitzet und davon Jährlich Walpurgis zu entrichten schuldig.

2.

Ein Auswärtiger, welcher an andern Orthen oder sonst anderhalb des Raths Feldern Jurisdiction wohnet, jedoch aber unter dessen Botmäßigkeit mit einer mehrern Grundstücke besitzet als ein Bürger, so unter mehr als zwey Grundstücken unter des Raths Jurisdiction gelegen, angesetzet ist hat Jährl. Walpurgis zwanzig Groschen Schoß zur Raths-Cämmerey zu entrichten.

3.

Ob ein Schoß auf dem Fundo, als ein onus reale, haftet oder ein Auswärtiger von einzelnen Grundstücken, so ein Auswärtiger unter des Raths Jurisdiction besitzen hat nachgehends aber an einen Bürger mit einem oder mehrern Häusern in oder vor der Stadt verkauft oder den darauf haftenden Schoß abzuführen sich Augsp. einem Bürger nicht ausdrücklich gelanget, sondern sich ohne Unterscheid Jährlich zu entrichten, und jedesmahl dahero der Schoß ein Auswärtiger einem Bürger an Zoll — davon entrichtet hat seines wegens hinweg.

Reglt den 19. Octobr: 1723.

Ist der Sächs. in Act: die Verfassung des Urbarii betr. Vol. 3. fol. 29. mit. K. Confirmat. Vom solchem Fall nun von Billig einhalten, da 3 der Schoß so auswärtige von denen Grundstücken, jährl. zu entrichten haben, als denen einheimischen, so in einem der Stadt wohnhaften einer hätten, so kann offenbar daß auswärtige gelangten, so zur Classe auf vor Bürgern genommen werden

Georg Gottlob Fridig Act: jur.

4.

Wenn einer ein oder mehrere Häuser in oder vor der Stadt eingetauschet, wenn einer ein Haus, so aus Zinsen oder mehrern Häusern oder Stücken besteht auf einen jeden einen Schoß entrichtet da auch gleich selbige unter ein Dach gebracht worden, nichtsdestoweniger ist er von den auf jedweden Häusern oder Stellen haftenden Schoß davon Jährl. Walpurg: zur Stadt Cämmerey abzuführen verbunden.